

# Vorwort

„Vertrauensbeziehung zum Steuerberater/Rechtsanwalt in Gefahr?“ – das Generalthema der 24. Finanzstrafrechtlichen Tagung am 21.3.2019, eine Gemeinschaftsveranstaltung von Leitner/Leitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, dem Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Universität Linz, dem Institut für Finanzrecht der Universität Graz und dem Institut für österreichisches und europäisches Wirtschaftsstrafrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Parteienvertreter werden immer häufiger in die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung eingebunden und mit unterschiedlich ausgeprägten Anzeige- und Meldeverpflichtungen belegt. Der Schutz der einem Mandatsverhältnis regelmäßig zugrunde liegenden Vertrauensbeziehung wird dadurch in besonderer Weise auf die Probe gestellt.

Vom überaus aktiven und hochkompetenten Publikum – inzwischen schon weitgehend Stammpublikum aus rechtsberatenden Berufen, Hochschullehrern, Richtern und Mitgliedern der Justiz- und Finanzverwaltung – wurde dieses Spannungsverhältnis intensiv diskutiert, was der Finanzstrafrechtlichen Tagung in gewohnter Weise eine besondere Prägung verleiht. Gleiches gilt für die Eröffnung der Tagung durch Mag. Christian *Pilnacek* (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Generalsekretär und Leiter der Strafrechtssektion Sektion IV), der vor allem einen Einblick in ganz aktuelle Herausforderungen in der Legistik gab.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard *Dannecker* (Universität Heidelberg, Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht) präsentierte im ersten Vortrag die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten aus EU- und verfassungsrechtlicher Sicht. Da die meisten Meldepflichten ihren Ursprung in EU-Richtlinien haben, ist ein Verständnis der EU-rechtlichen Rahmenbedingungen von besonderer Wichtigkeit. In schon gewohnter Weise wurden von *Dannecker* die Querverbindungen zwischen EU- und nationalem Recht aus deutscher und österreichischer Perspektive erläutert. *Dannecker* zeigt in seiner Analyse auf, dass die mit den Anzeigepflichten verbundenen Eingriffe in das Mandatsverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und ihren Beratern gravierend sind. Verschärft wird diese Problematik durch die Unbestimmtheit der einschlägigen Regelungen. Dennoch ist diesbezüglich zu erwarten, dass der EuGH Transparenz als Zweck per se bewertet und zu einer großzügigen Auslegung der steuerlichen Anzeigepflichten tendieren wird, wodurch freilich der verfassungsrecht-

liche Grundrechtsschutz begrenzt und sogar unterlaufen werden kann. Es sollte daher Aufgabe der nationalen Gerichte sein, der Unbestimmtheit der gesetzlichen Regelungen durch restriktive Auslegung zu begegnen und so zu einer zurückhaltenden Anwendung beizutragen.

Mit der Meldeverpflichtung grenzüberschreitender – nicht zwingend aggressiver – Steuergestaltungen werden in mehrerer Hinsicht völlig neue Wege beschritten. Die europäischen Grundlagen und damit verbundenen Herausforderungen in der Handhabung durch die Praxis wurden von Dr. Gebhard *Furherr* (LeitnerLeitner) dargestellt. *Furherr* kommt zum Ergebnis, dass die Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen einen schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtlich und einfach gesetzlich geschützte Vertrauensbeziehung zwischen Mandanten und Berater darstellt. Die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der Befreiung des Beraters von der Meldepflicht (sog Opting-Out) ist nach *Furherr* ein untauglicher Lösungsversuch des Richtliniengebers.

Dr. Rainer *Brandl* (LeitnerLeitner) und Prof. Dr. Jens *Bülte* (Universität Mannheim, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht) widmeten sich der inzwischen schon seit mehreren Jahren normierten Geldwäsche-Verdachtsmeldung. Dabei kam ganz klar zum Ausdruck, dass noch viele Detailfragen ungelöst sind und die Vorgaben der EU und FATF sowie deren nationale Umsetzung und praktische Handhabung zahlreiche ungelöste Fragen aufwerfen. Von überragender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Berater- und Vertreterprivileg, um das Spannungsverhältnis in sachgerechter und die Grundrechte wahrer Weise aufzulösen.

Univ.-Prof. Dr. Hubert *Hinterhofer* (Universität Salzburg, Professor für Straf- und Strafverfahrensrecht – Schwerpunkt: Wirtschafts- und Europastrafrecht) ging in seinem Referat auf die Strafbarkeit eines Steuerberaters wegen unterlassener Verhinderung eines Finanzvergehens ein. Er analysierte anhand von griffigen Fallbeispielen zum einen, unter welchen Voraussetzungen der Steuerberater durch Unterlassen einen strafbaren Tatbeitrag zu einer Abgabenhinterziehung des Mandanten leisten kann. Zum anderen wandte er sich der Aufgabenstellung zu, ob ein Steuerberater uU auch verpflichtet sein könnte, trotz seiner Verschwiegenheitspflicht ein bevorstehendes Finanzvergehen seines Mandanten zu verhindern, gegebenenfalls sogar durch eine Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass der Steuerberater nicht zur Anzeige des Finanzvergehens an das Finanzamt verpflichtet ist, weil die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht höher wiegt als die Nachteile für den Fiskus, die aus dem nicht verhinderten Finanzvergehen drohen. Zudem würde eine Strafbarkeit infolge Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB) nur dann in Betracht kommen, wenn eine Ausführung des Finanzvergehens unmittelbar bevorsteht.

In der Praxis von herausragender Bedeutung sind der Umfang und die Grenzen der Verschwiegenheitspflicht des berufsmäßigen Parteienvertreters sowie der prozessuale Schutz des Berufsgeheimnisses. Dr. Rainer *Brandl* (LeitnerLeitner), Mag. Mario *Schmieder* (LeitnerLaw Rechtsanwälte) und Dr. Norbert *Wess* (wkk law Rechtsanwälte) gaben einen Überblick zu den wesentlichen zivil-, straf- und verwaltungsstrafrechtlichen Grundlagen. Verprobt wurden diese gesetzlichen Grundlagen anhand praktischer und häufig vorkommender Fallkonstellationen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Parteienvertreter häufig eine schwierige Doppelrolle einnimmt und selbst bei Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch seinen Mandanten dessen Interessen wahren muss.

Im Anhang an die Autorenbeiträge des Tagungsbandes findet sich wiederum eine Zusammenfassung der aktuellen Judikatur und Literatur zum Finanzstrafrecht (Oktober 2018 – September 2019). Soweit von wesentlicher Praxisrelevanz für Österreich wurde auch auf wichtige Entwicklungen in der deutschen Literatur und Rechtsprechung hingewiesen.

Als Herausgeber möchten wir uns ganz herzlich bei allen bedanken, die zum guten Gelingen der Tagung beigetragen haben, besonders bei Gertrude *Wimmer* und Ellen *Dullnigg* sowie für die ausgezeichnete Betreuung bei der Veröffentlichung des Tagungsbandes beim Linde Verlag und seinem Team.

Linz, im Jänner 2020

*Roman Leitner*  
*Rainer Brandl*